I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1724/72 DES RATES

vom 20. Juli 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1406/72 zwecks Festsetzung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für verschiedene neue Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2) — nachstehend „Akte" genannt —, insbesondere auf Artikel 153,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1406/72 (3) sind für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 insbesondere die wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und die für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise festgesetzt worden ; im Zuge der Erweiterung der Gemeinschaften sind die Anhänge zu der genannten Verordnung durch Aufnahme der wichtigsten Handelsplätze für Getreide in den neuen Mitgliedstaaten und der hierfür geltenden abgeleiteten Interventionspreise zu ergänzen.

Artikel 51 Absatz 2 der Akte sieht vor, daß bis zur ersten Preisannäherung die in jedem neuen Mitgliedstaat anzuwendenden Preise nach den in der gemeinsamen Marktorganisation für den betreffenden Warenbereich vorgesehenen Regeln in einer Höhe festgesetzt werden, die den Erzeugern dieses Bereichs Erlöse ermöglicht, die den zuvor nach der innerstaatlichen Regelung erzielten Erlösen gleichkommen ; in Artikel 51 Absatz 3 ist jedoch vorgesehen, daß für Norwegen und das Vereinigte Königreich diese Preise so festgesetzt werden, daß die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu Marktpreisen führt, die dem in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines repräsentativen Zeitraums vor Anwendung der Gemeinschaftsregelung festgestellten Preisniveau vergleichbar sind.

Bei Getreide finden diese Vorschriften gemäß Artikel 51 Absatz 1 und Artikel 73 der Akte auf die abgeleiteten Interventionspreise Anwendung.

Die Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide wurden durch die Verordnung Nr. 131/67/EWG (4) festgelegt ; danach müssen die abgeleiteten Interventionspreise für Handelsplätze mit einer gewissen regionalen Bedeutung unter Berücksichtigung der natürlichen Marktpreisbildung sowie der Transportkosten festgesetzt werden ; diese Kriterien und die vorgenannten Vorschriften sind daher bei der Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weichweizen und Gerste für die neuen Mitgliedstaaten sowie für Roggen für Dänemark — eine nennenswerte Erzeugung an Mais und Hartweizen ist in den neuen Mitgliedstaaten nicht vorhanden — und bei der Festsetzung der wesentlichsten Handelsplätze für die betreffenden Getreidearten anzuwenden.

Da die Angaben für Norwegen noch nicht vorliegen, werden die Interventionspreise und Handelsplätze für dieses Land später festgesetzt —

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 150 vom 4. 7. 1972, S. 4.
(4) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2362/67.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge A und B der Verordnung (EWG) Nr. 1406/72 werden durch die Anhänge A und B der vorliegenden Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung wird ab 1. Februar 1973 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

ANHANG A (1)

Handelsplatz	Rechnungseinheiten je 1 000 kg		
	Weichweizen	Roggen	Gerste
DÄNEMARK :			
Bandholm	98,26	—	89,20
Aalborg	—	100,71	—
IRLAND :			
Enniscorthy	102,47	—	81,82
VEREINIGTES KÖNIGREICH :			
Cambridge	62,59	—	52,55

(1) Diese für die Handelsplätze der neuen Mitgliedstaaten geltenden Preise umfassen die monatlichen Zuschläge für den Monat Februar 1973. Die monatlichen Zuschläge für den Rest des Wirtschaftsjahres werden nach Maßgabe der Gemeinschaftsregelung auf diese Preise angewandt.

ANHANG B (1)

Handelsplatz	Rechnungseinheiten je 1 000 kg		
	Weichweizen	Roggen	Gerste
Aalborg	98,26	—	90,92
Aarhus	99,85	—	89,20
Esbjerg	99,85	—	90,92
Korsør	98,26	—	89,20
København	98,26	—	89,20
Kolding	99,85	—	89,20
Odense	99,85	—	89,20
Rønne	98,26	—	89,20
Dublin	103,67	—	83,02
Wexford	103,67	—	83,02
Waterford	103,67	—	83,02
Cork	103,67	—	83,02
Limerick	103,67	—	83,02
Avonmouth	66,86	—	57,62
Liverpool	66,86	—	57,62
Glasgow	66,86	—	57,62
Belfast	66,86	—	57,62
Aberdeen	65,70	—	55,55
Leith	65,70	—	55,55
Newcastle	65,70	—	55,55
Hull	65,70	—	55,55
King's Lynn	65,70	—	55,55
Tilbury	66,19	—	55,55
Southampton	65,70	—	55,55

(1) Diese für die Handelsplätze der neuen Mitgliedstaaten geltenden Preise umfassen die monatlichen Zuschläge für den Monat Februar 1973. Die monatlichen Zuschläge für den Rest des Wirtschaftsjahres werden nach Maßgabe der Gemeinschaftsregelung auf diese Preise angewandt.